

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
53. Jahrgang	Salzgitter, 02.09.2026	Nummer 25

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
121	Kommunalwahlen am 13.09.2026	389
122	Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl 2026	390
123	Öffentliche Bekanntmachung Vorbescheid	393
124	Öffentliche Zustellung*	395

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachung

121

Stadt Salzgitter

01.09.2026

Der Gemeindewahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 13.09.2026

Gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 83 NKWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Es finden zwei Sitzungen des Gemeindewahlausschusses der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 statt.

Die erste Sitzung findet am **Dienstag, 15.09.2026, um 16.00 Uhr im Ratssaal** des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, soweit erforderlich
2. Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Direktwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber die an der Stichwahl teilnehmen
3. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift

Die zweite Sitzung findet am **Freitag, dem 18.09.2026, um 14.00 Uhr im Ratssaal** des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, statt.

Seite 389

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, soweit erforderlich
2. Feststellung der amtlichen Endergebnisse
 - a) der Direktwahl des Oberbürgermeisters (soweit nicht am 15.09.2026 bereits festgestellt)
 - b) der Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter einschließlich der Festlegung der Sitzverteilung und der Reihenfolge der Ersatzpersonen
 - c) der Wahlen zu den Ortsräten der Ortschaften Nord, Nordost, Nordwest, Ost, Süd, Südost, West, einschließlich der Sitzverteilung und der Festlegung der Reihenfolge der Ersatzpersonen.
3. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift

Ich weise gemäß § 10 Abs. 3 NKWG darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzungen sind öffentlich.

gez. Michael Tacke

122

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

01. September 2026

Wahlbekanntmachung

**Am 13. September 2026 finden in der Stadt Salzgitter
die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
die Wahl des Rates der Stadt Salzgitter
und die Wahlen zu den Ortsräten der sieben Ortschaften statt.**

Seite 390

Eine eventuelle Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters findet am 27.09.2026 statt.

Die Wahlhandlung für alle Wahlen dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 1) Die Stadt Salzgitter ist in 100 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 2) Jede wählende Person hat für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eine Stimme und für die Rats- und Ortsratswahl jeweils drei Stimmen.
- 3) Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, für die Wahl zum Rat und zu den Ortsräten** die im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und für die Direktwahl jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber und für die Wahl zum Rat und zu den Ortsräten jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin oder Listenbewerber zur Kennzeichnung.
- 4) Bei der Stimmabgabe muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kennzeichnen, so dass eindeutig ist, wem die Stimmen gelten sollen.

Für die **Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters** kann jede/r Wahlberechtigte einer Bewerberin/einem Bewerber seine Stimme geben.

Sie oder er kann bei der **Wahl zum Rat und zu den Ortsräten** bis zu drei Stimmen vergeben und kann diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei, Wählergruppe in ihrer Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin, einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge

- 5) Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- 6) Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

- 7) **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen. Dies ist im Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, Briefwahlbüro, oder in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Marktplatz 11, Briefwahlbüro, zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich oder kann schriftlich, per Fax, E-Mail oder elektronisch beantragt werden.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden, aber nicht am Wahltag im Wahllokal. Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- 8) a) Jede wahlberechtigte Person kann Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
- b) Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, darf sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe der einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung der Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 9) **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 10) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der

wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

In Vertretung

gez. Michael Tacke

123

124

